Stadt Radevormwald
Dezernat III
Eing. 20. Jan. 2011

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg - Außenstelle Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln

Stadt Radevormwald
Stadtverwaltung
z.Hd. Herrn Stratmann
Postfach 1640
42465 Radevormwald

Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln

Kontakt: Herr Grünewald
Telefon: 0221-8397-359
Fax: 0221-8397-100
E-Mail: johannes.gruenewald@strassen.nrw.de
Zeichen: //2.10.02.01/46-Gw/46-0000
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 20.01.2011

Aufstellung des Lärmaktionsplans B 229 – TAB Kölner Straße – Bahnhofstraße nach § 47 BImSchG
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4
Ihr Schreiben vom 6.12.2010

Anlage: Korrekturblatt

Sehr geehrter Herr Stratmann,

bedauerlicherweise ist Ihr Schreiben zur Behördenbeteiligung innerhalb der Regionalniederlassung zunächst fehlgelaufen und hat mich erst in dieser Woche erreicht.
Nach meiner ersten Stellungnahme zum o.g. Lärmaktionsplanentwurf vom 22.9.2009 und der ergänzenden Stellungnahme vom 22.1.2010 haben sich zwischenzeitlich lärmrechtliche Änderungen ergeben. Der den Landesbetrieb betreffenden Sachverhalt ist daher im Lärmaktionsplan-Entwurf überholt.

Ich kann Ihnen dazu mitteilen, dass das Nationale Verkehrslärmschutzpaket II, das am 27.8.2009 vom seinerzeitigen Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee vorgestellt worden ist, als Bestandteil des 2. Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2010 inzwischen umgesetzt worden ist. Konkret ist dabei mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2010 am 6.4.2010 durch den Deutschen Bundestag eine Absenkung der Auslösewerte bei der Lärmsanierung um 3 dB(A) in Kraft getreten.

Für Wohngebiete an bestehenden Bundesfernstraßen sind nun die Auslösewerte 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht maßgebend (bei Mischgebiet: 69 dB(A) tags, 59 dB(A) nachts).
In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit war eine Aktualisierung der lärmtechnischen Untersuchung leider nicht mehr möglich, ist aber für meine Stellungnahme auch nicht unbedingt erforderlich.

Nach Rücksprache mit meiner vorgesetzten Dienststelle, dem Betriebssitz Gelsenkirchen, wird die mit dem Lärmaktionsplan vorgesehene Veröffentlichung von Pegellisten und Konfliktplänen kritisch gesehen. Diese Unterlagen waren eigentlich als behördeninterne Zusatzinformation zur Stellungnahme des Landesbetriebs zum Lärmaktionsplan gedacht und nicht zur Veröffentlichung durch die Gemeinde bestimmt.

Zum einen enthält die Liste alle Gebäude, die zunächst nur formal „dem Grunde nach" einen Lärmschutzanspruch haben, zum anderen ist die Liste jeweils an die lärmrechtlich geltenden Regelungen, die aktuellsten Verkehrsdaten und an die örtlichen Gegebenheiten (bauliche Veränderungen) anzupassen. So ist z.B. die Ihnen vorliegende Liste bereits während der Entwurfsbearbeitung des Lärmaktionsplans ungültig geworden und überholt.

Ich bitte daher um Herausnahme der Anlagen 3 und 4 (Pegelliste und Konfliktplan) aus dem Lärmaktionsplanentwurf.

Im Text kann auf die Zuständigkeit des Landesbetriebs für Lärmschutz im Bereich der B 229 hingewiesen werden und es können die geltenden Regelungen erläutert werden (Lärmsanierung ist freiwillige Leistung im Rahmen haushaltsrechtlicher Regelungen). Weiter kann der Hinweis gegeben werden, dass jeder Eigentümer eines Wohngebäudes entlang der B 229 die Möglichkeit hat, einen formlosen Lärmschutzantrag an den Landesbetrieb zu richten um die aktuelle Lärmsituation an seinem Haus untersuchen zu lassen.

Zu Seite 4 des Lärmaktionsplanentwurfs lege ich einen Korrekturvorschlag bei, da ein Satz etwas mißverständlich formuliert ist (...beurteilen möchte...).

Ich bitte um weitere Beteiligung am Lärmaktionsplanentwurf und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

J. Grünewald

(Johannes Grünewald)

Auszug LAP - Entwurf, Seite 4

Anlage

existieren im Stadtgebiet nicht. Die sonstigen Bedingungen zur Auslösung einer Lärmaktionsplanung (Ballungsraum, Großflughafen, Hauptelsenbahnstrecken) liegen im Stadtgebiet von Radevormwald nicht vor, so dass folgende Hauptlärmquellen, welche in die Gemeinde einwirken, festgestellt wurden:

Hauptstraßenverkehr

Name	Kfz/a	Lage
B 229	6,6 Mio.	West-Ost durch die Gemeinde

2 Zuständige Behörde

Zuständig für die Lärmkartierung sind in Nordrhein-Westfalen die Gemeinden[3]. Für zahlreiche Gemeinden außerhalb des Ballungsraumes – so auch für Radevormwald – zeigte sich, dass ein erheblicher Unterstützungsbedarf besteht. Das Land NRW unterstützt die Gemeinden, indem es die Lärmkartierung zentral durchführt und die Ergebnisse den Gemeinden zur Verfügung stellt. Die Lärmkartierung ist vom LANUV erfolgt. Der Gemeinde wurden im Februar 2008 diese Lärmkarten übermittelt. Auch die Lärmaktionspläne sind von den Gemeinden aufzustellen[3].

Sofern sich aufgrund des Lärmaktionsplanes die Durchsetzung von Maßnahmen ergeben sollte, kann auch eine unterschiedliche Zuständigkeit bestehen. Maßnahmen, die der Lärmaktionsplan vorsieht, sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der jeweils zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung durchzusetzen[4]. Es ist somit lediglich ein Verweis auf spezialgesetzliche Regelungen gegeben. Die Durchsetzung von Maßnahmen obliegt daher nicht unbedingt den Gemeinden.

Für die Durchsetzung von aktiven und passiven Schallschutz sowie verkehrsrechtlichen Anordnungen im Bereich der B 229 ist eine enge Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW als zuständigem Straßenbaulastträger erforderlich. Dies gilt umso mehr da nach Ziffer 2.5 der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007 die Ergebnisse aus den Lärmkarten ~~durch die Straßenbaulastträger nicht anerkannt werden, weil diese durch eigene Lärm-Berechnungen die Notwendigkeit für etwaige Schutzmaßnahmen beurteilen möchten~~. Dieses bedeutet konkret, dass eine Stadt/Gemeinde bei einer festgestellten Lärmsituation in einer Lärmkarte mit dem zuständigen Straßenbaulastträger (z. B. dem Landesbetrieb Straßenbau NRW) zunächst die Lärmsituation klären muss, d. h. eine Gemeinde kann nicht einfach eine Lärmschutz-Maßnahme in einem Lärmaktionsplan festlegen, ohne Rückkontakt mit dem zuständigen Straßenbaulastträger als Maßnahmenträger zu nehmen.

Stadt Radevormwald (Gemeindeschlüssel: 05 3 74 036) -
42477 Radevormwald, Hohenfuhrstraße 13
Telefon: 02195 / 606-0
Telefax: 02195 / 606-116
Email: stadt@radevormwald.de
Internet: www.radevormwald.de

[3] § 47 c Abs. 1 BImSchG
[4] § 47 d Abs. 6 BImSchG mit Verweis auf § 47 Abs. 3 BImSchG; vgl. auch Ziff. 11 des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-5-8820.4.1 vom 07.02.2008

*1 für den Straßenbaulastträger nicht maßgebend ist. Die Lärmkarten basieren auf Rechenvorschriften der EU, die noch nicht in deutsches Recht umgesetzt sind. Für den Straßenbaulastträger ist dagegen die 16.BImSchV und das zugehörige Rechenverfahren maßgebend.

Formulierungsvorschlag